

# Mandanteninformation

März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat März 2023 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an [info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de), telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

## Inhalt



**Termine April 2023**



**Solidaritätszuschlag in 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig**



**Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle**



**Mieterabfindungen sind keine anschaffungsnahen Herstellungskosten**



**Kassen-Nachschau: Keine hohen Hürden für den Übergang zu einer Außenprüfung**



**Keine Steuerschuld für überhöhten Steuerausweis an Endverbraucher**



**Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz**



**Mutterschaftszuschuss aufgrund Tarifvertrag nicht steuerfrei**



**Pauschbeträge für berufliche Auslandsreisen ab 2023**



**Grunderwerbsteuer: Anstieg in Hamburg und Sachsen**



## Termine April 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	11.04.2023	14.04.2023	11.04.2023
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	11.04.2023	14.04.2023	11.04.2023
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	26.04.2023	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2023, 0 Uhr) vorliegen.



## Solidaritätszuschlag in 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig

Für den Bundesfinanzhof war **die Erhebung des Solidaritätszuschlags (Soli) in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig.**

Bei seiner **Einführung im Jahr 1995** sollte der Soli der Abdeckung der im Zusammenhang mit **der deutschen Wiedervereinigung entstandenen finanziellen Lasten dienen**. Mit dem Auslaufen des Solidaritätspakts II und der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zum Jahresende 2019 hat der Soli **seine Rechtfertigung als Ergänzungsabgabe aber nicht verloren**.

Nach der Urteilsbegründung kann sich ein **vorübergehender Mehrbedarf des Bundes auf sehr lange Zeiträume erstrecken**. Dies kann bei einer „Generationenaufgabe“, wie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern, **ein Zeitraum von bis zu 30 Jahren** sein – und dieser Zeitraum ist beim Soli jedenfalls 26 bzw. 27 Jahre nach seiner Einführung noch nicht abgelaufen.

Seit 2021 werden wegen der erhöhten Freigrenzen **nur noch Bezieher höherer Einkommen mit dem Soli belastet** (vgl. das „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“). Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die Staffelung des Soli mit Blick auf das **Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes** gerechtfertigt.

**Beachten Sie:** Auf den Soli, den Kapitalgesellschaften auf **die Körperschaftsteuer** zahlen müssen, hat **die Rückführung des Soli keine Auswirkungen**. Auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, die **der Abgeltungsteuer** unterliegen, wird weiterhin der volle Soli fällig.

Wie geht es nun weiter? Da der Bundesfinanzhof nicht von der Verfassungswidrigkeit des Soli überzeugt ist, kommt **eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht**. Die Steuerpflichtigen haben aber nun die Möglichkeit, **Verfassungsbeschwerde einzureichen**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 17.01.2023, Az. IX R 15/20, BFH, PM Nr. 7/23 vom 30.01.2023; Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, BGBl I 2019, S. 2115



## Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle

Wird eine **zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie** innerhalb der Spekulationsfrist (**10 Jahre**) verkauft, ist der Gewinn insoweit **nicht von der Besteuerung ausgenommen**, als er **auf tageweise an Dritte vermietete Räume** entfällt. Dieses steuerzahlerunfreundliche Urteil stammt vom Bundesfinanzhof.

**Hintergrund:** Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines **innerhalb des Zehnjahreszeitraums** veräußerten Grundstücks wird vermieden, wenn das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dies regelt § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

### Sachverhalt

Ehegatten kauften 2011 ein Reihenhaus (ca. 150 qm Wohnfläche), das sie mit ihren Kindern bewohnten. 2012 bis 2017 vermieteten sie einzelne Zimmer im Dachgeschoss tageweise (konkret zwischen 12 und 25 Tagen pro Jahr) an Messegäste und erzielten daraus Vermietungseinkünfte.

2017 verkauften die Eheleute die Immobilie. Das Finanzamt unterwarf den Gewinn wegen der zeitweise erfolgten Vermietung einzelner Zimmer teilweise der Besteuerung. Das Finanzgericht Niedersachsen teilte diese Sichtweise jedoch nicht. Beurteilungsobjekt sei das gesamte Gebäude als Wirtschaftsgut. Die zeitweise Vermietung des Dachgeschosses führe nicht dazu, dass hinsichtlich des Dachgeschosses innerhalb des Gebäudes ein selbstständiges Wirtschaftsgut entstehe, das gesondert zu betrachten wäre. Die Freude der Eheleute währte (leider) nicht lange. Denn der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Gewinn aus der Veräußerung insoweit nicht von der Einkommensbesteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt. Denn **eine räumliche oder zeitliche Bagatellgrenze für eine unschädliche Nutzungsüberlassung an Dritte besteht nicht**.

**Beachten Sie:** Maßstab für die Ermittlung des anteilig steuerbaren Veräußerungsgewinns ist **das Verhältnis der Wohnflächen zueinander** (durchgängig zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnfläche zu vorübergehend zu fremden Wohnzwecken überlassener Wohnfläche). In diesem Zusammenhang ist **auf die Wohn- und nicht auf die Nutzflächen abzustellen**, weil § 23 EStG die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken privilegiert.

**Merke:** Deutlich positiver ist die Sichtweise beim **häuslichen Arbeitszimmer**. Denn wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn auch insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt. Dies hat der Bundesfinanzhof in 2021 entschieden.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 19.07.2022, Az. IX R 20/21, BFH-Urteil vom 01.03.2021, Az. IX R 27/19



## Mieterabfindungen sind keine anschaffungsnahen Herstellungskosten

Eine **Abfindung**, die der Steuerpflichtige für die **vorzeitige Kündigung des Mietvertrags** und die Räumung der Wohnung an seinen Mieter zahlt, um das Gebäude umfangreich renovieren zu können, gehört **nicht zu den anschaffungsnahen (fiktiven) Herstellungskosten**. Die Aufwendungen sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs somit grundsätzlich sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

### Hintergrund

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) können **Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung** nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen. Die Aufwendungen wirken sich dann „lediglich“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

### Entscheidung

Zu den Aufwendungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG gehören sämtliche **Aufwendungen für bauliche Maßnahmen**, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen **Instandsetzung und Modernisierung** anfallen. Gesetzlich **ausgenommen sind**:

- Aufwendungen für **Erhaltungsarbeiten**, die jährlich üblicherweise anfallen und
- Aufwendungen für **Erweiterungen**.

Im Gegensatz zur Vorinstanz ist der Bundesfinanzhof der Ansicht, dass § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG auf Aufwendungen **für bauliche Maßnahmen beschränkt ist** – und da Mieterabfindungen keine baulichen Maßnahmen sind, sind sie grundsätzlich sofort abzugsfähig.

**Beachten Sie:** Mieterabfindungen sind jedoch (**originäre**) **Herstellungskosten**, wenn sie dazu dienen, die bis dahin vermieteten **Gebäude abzurechen** und **ein neues Gebäude** errichten zu können.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 20.09.2022, Az. IX R 29/21



## Kassen-Nachschaу: Keine hohen Hürden für den Übergang zu einer Außenprüfung

Seit 2018 besteht die Möglichkeit einer **Kassen-Nachschaу** (§ 146b der Abgabenordnung (AO)). Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang **mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen**. Die Kassen-Nachschaу erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen durch einen Amtsträger der Finanzbehörde – und zwar **ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung**. Das Finanzgericht Hamburg hat sich nun **mit den Voraussetzungen für den Übergang zu einer Außenprüfung** beschäftigt.

### Sachverhalt

Am 15.09.2021 erfolgte bei einem Restaurant (GmbH) eine Kassen-Nachschaу. Der Umfang der Nachschaу beinhaltete die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die von den Prüfern erbetenen Aufzeichnungen stellten die Mitarbeiter der GmbH den Prüfern nicht zur Verfügung. Begründung: Die Unterlagen seien im Büro des Geschäftsführers verschlossen und nur dieser habe zu dem Büro einen Schlüssel.

Die Prüfer übergaben eine Liste der nachzureichenden Unterlagen. In der Folgezeit wurden die Unterlagen an einen der Prüfer übergeben.

Mit Bescheid vom 11.10.2021 teilte das Finanzamt der GmbH den Übergang zu einer Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO mit. Diese sollte sich auf den Zeitraum 2017 bis 2019 erstrecken und neben der Körperschaftsteuer auch die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer umfassen.

Die hiergegen gerichtete **Klage hat das Finanzgericht Hamburg als unbegründet abgewiesen** – und zwar aus folgenden Erwägungen:

Werden dem Prüfer bei der Kassen-Nachschaу **nicht die erbetenen Unterlagen übergeben**, ist dies ein Grund, den Übergang zur Betriebsprüfung anzuordnen.

**Merke:** Der Betriebsprüfer verwirkt nicht die Möglichkeit des Übergangs, wenn er diesen nicht sofort anordnet, sondern er dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräumt, die Unterlagen nachzureichen.

Weitere Voraussetzungen sind in § 146b Abs. 3 AO nicht normiert und nach Meinung des Finanzgerichts Hamburg auch nicht erforderlich. Denn der Steuerpflichtige ist nicht schlechter gestellt, als wenn er **eine „normale“ Prüfungsanordnung** gemäß § 196 AO erhalten hätte. Insbesondere handelt es sich bei dem § 146b Abs. 3 AO **nicht um eine Norm mit Bestrafungscharakter**.

Der Innendienst oder der Prüfer, der die Kassen-Nachschaу durchgeführt hat, sind nicht verpflichtet, **nachträglich eingereichte Unterlagen vollständig zu überprüfen**. Denn dies, so das Finanzgericht, ist **Aufgabe einer Außenprüfung**.

**Beachten Sie:** Es ist nicht erforderlich, dass es sich bei den Feststellungen während der Kassen-Nachschaу **um unstreitige Feststellungen** handelt.



**Merke:** Es ist auch nicht die Aufgabe des Gerichts, vorab im Rahmen der Überprüfung der Übergangsanordnung selbst eine Belegprüfung durchzuführen. Ebenfalls muss keine vollständige rechtliche Überprüfung der streitigen Fragen im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens vorgenommen werden. Eine Grenze ist nur dann erreicht, wenn die Feststellungen des Betriebsprüfers greifbar rechtswidrig sind.

**Beachten Sie:** Das Finanzgericht Hamburg hat die Revision nicht zugelassen. Die GmbH hat aber **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

**Quelle:** FG Hamburg, Urteil vom 30.08.2022, Az. 6 K 47/22, NZB BFH: Az. XI B 93/22



## Keine Steuerschuld für überhöhten Steuerausweis an Endverbraucher

Weist ein Unternehmer in der Rechnung **einen höheren als den gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag** aus (z. B. 19 % anstatt 7 %), **schuldet er auch den überhöhten Betrag**.

§ 14c Abs. 1 S. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) erlaubt zwar die Korrektur des überhöhten Ausweises **per Rechnungsberichtigung**. Doch gerade bei vielen Kleinbetragsrechnungen an Endverbraucher ist dies problematisch bzw. faktisch unmöglich, weil die **Kontaktdaten der Personen oft nicht bekannt** sind. Zu der Thematik „überhöhter Steuerausweis“ erging nun ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs in einem österreichischen Verfahren, welches der deutschen Handhabung entgegensteht.

Der Europäische Gerichtshof hat Folgendes entschieden: Hat ein Steuerpflichtiger eine Dienstleistung erbracht und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen, der auf der Grundlage **eines falschen Steuersatzes** berechnet wurde, **schuldet er den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht**, wenn **keine Gefährdung des Steueraufkommens** vorliegt, weil diese Dienstleistung **ausschließlich an Endverbraucher** erbracht wurde, **die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind**. Somit kam es auf die zweite Frage, die sich mit **der Berichtigung der Rechnungen** befasste, nicht mehr an.

**Beachten Sie:** Die Regelungen zur Anwendung des § 14c Abs. 1 UStG werden nun geändert bzw. **unionskonform ausgestaltet werden müssen**.

**Quelle:** EuGH, Urteil vom 08.12.2022, Rs. C-378/21





## Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde ein **Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen** eingeführt. Geregelt ist dies in dem neuen § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), der **am 01.01.2023 in Kraft getreten** ist. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage. In einem Entwurfsschreiben hat sich die Finanzverwaltung nun insbesondere **mit Fragen zur unentgeltlichen Wertabgabe** befasst. |

### Neuregelung

Nach § 12 Abs. 3 UStG gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation **von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz)**, soweit

- es sich **um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt**.

### Unentgeltliche Wertabgabe

**Altfälle:** Ein Unternehmer konnte eine **vor dem 01.01.2023 angeschaffte Photovoltaikanlage** voll seinem Unternehmen zuordnen. Wenn er auf **die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet hat, ist er zum vollen Vorsteuerabzug** aus der Anschaffung berechtigt. Der **dezentral (privat) verbrauchte Strom** unterliegt dann **der Wertabgabenbesteuerung**, wodurch der zunächst zulässige Vorsteuerabzug nachgelagert ausgeglichen wird. Auch nach dem 31.12.2022 ist in diesen Fällen wie bisher **weiterhin grundsätzlich eine unentgeltliche Wertabgabe** zu besteuern.

**Neufälle:** Erwirbt ein Unternehmer **ab dem 01.01.2023** eine Photovoltaikanlage unter Anwendung des Nullsteuersatzes, erübrigen sich auch die Fragen zum Vorsteuerabzug (kein Steueranfall). Anders als bisher erfolgt in diesen Fällen daher **keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe**. Auch die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die ab dem 1.1.2023 unter Anwendung des Nullsteuersatzes erworben wurde, stellt keine unentgeltliche Wertabgabe dar.

Die **Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die vor dem 01.01.2023 erworben wurde** und die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG **als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer**. Eine Entnahme ist nur möglich, wenn **mindestens 90 % des erzeugten Stroms** für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Unter den üblichen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG unterliegt **diese unentgeltliche Wertabgabe dem Nullsteuersatz**.

**Quelle:** BMF-Schreiben (Entwurf) vom 26.01.2023, Az. III C 2 - S 7220/22/10002 :010



## Mutterschaftszuschuss aufgrund Tarifvertrag nicht steuerfrei

Nach § 3 Nr. 1 Buchst. d Einkommensteuergesetz (EStG) sind insbesondere **das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** nach dem MuSchG **steuerfrei**. **Tarifvertragliche Zuschüsse** einer Rundfunkanstalt an eine selbstständige Journalistin anlässlich ihrer Schwangerschaft und Mutterschaft fallen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aber nicht darunter. Es handelt sich vielmehr um **steuerbare Einnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit als Journalistin**.

Zwar orientierten sich die tarifvertraglichen Zuschüsse an die Steuerpflichtige im Streitjahr 2014 an den Zuschüssen zum Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG, **die Arbeitnehmerinnen von ihrem Arbeitgeber erhalten**. Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG sind bei tarifvertraglichen Zuschüssen jedoch nicht erfüllt. Während Arbeitnehmerinnen Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld, die der Arbeitgeber an sie entrichtet, steuerfrei erhalten, **sieht das Gesetz eine Steuerbefreiung für Zuschüsse an selbstständige Frauen nicht vor**.

**Beachten Sie:** Durch die **seit 2018 geltende Neufassung des MuSchG** ist § 19 Abs. 1 MuSchG (Mutterschaftsgeld für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse) auf Frauen anwendbar, die **wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person** anzusehen sind. Nicht in den gesetzlichen Mutterschutz für arbeitnehmerähnliche Frauen einbezogen sind **aber nach wie vor die Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 28.09.2022, Az. VIII R 39/19



## Pauschbeträge für berufliche Auslandsreisen ab 2023

Das Bundesfinanzministerium hat mit Datum vom 23.11.2022 (Az. IV C 5 - S 2353/19/10010 :004) **aktualisierte Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** bei beruflich und betrieblich veranlassten Auslandsreisen veröffentlicht. Sie gelten **ab dem 01.01.2023**. Die **Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar**. Für den **Werbungskostenabzug** sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für **den Betriebsausgabenabzug**.



## Gründerwerbsteuer. Anstieg in Hamburg und Sachsen

In zwei Bundesländern **wird der Immobilienerwerb teurer**. Denn **Hamburg** (von 4,5 % auf 5,5 %) und **Sachsen** (von 3,5 % auf 5,5 %) haben die **Gründerwerbsteuer zum 1.1.2023 erhöht**.

Nach dem **Gründerwerbsteuergesetz beträgt der Steuersatz 3,5 %**. Die Bundesländer haben jedoch die Möglichkeit, den Steuersatz selbst festzulegen. Nach der Erhöhung in Sachsen liegt der Steuersatz nur noch **in Bayern bei 3,5 %**. „**Spitzenreiter**“ mit jeweils **6,5 %** sind Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Eine Information noch in eigener Sache:

Seit Anfang März sind wir auf den Kanälen Facebook, Instagram, LinkedIn und Xing aktiv. Wir präsentieren die Erlanger Treuhand mit aktuellen Tipps zu Steuer, Wirtschaft und Recht sowie ganz persönlichen Insights und News aus der Kanzlei.

Folgen Sie uns und verpassen Sie keine Neuigkeit:

Facebook: <https://www.facebook.com/profile.php?id=100086350989267>

Instagram: <https://www.instagram.com/erlangertreuhand/>

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/erlanger-treuhand/>

Xing: <https://www.xing.com/pages/erlangertreuhandgruppe>

Wir freuen uns auf Ihre Likes!

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

---

### **Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210  
[info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de) • [erlanger-treuhand.de](http://erlanger-treuhand.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz  
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

### **Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft**

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520  
[info@eth-law.de](mailto:info@eth-law.de) • [eth-law.de](http://eth-law.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp  
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen